



Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

Urtenen-Schönbühl, 31.8.2010

Parlamentarische Initiative „Schutz und Nutzung der Gewässer“, Verordnungsänderungen Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung zu den Verordnungsänderungen betreffend die Parlamentarische Initiative „Schutz und Nutzung der Gewässer“ (07.492) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen 1'800 vorwiegend kleineren und mittelgrossen Gemeinden.

Allgemeine Bemerkungen aus kommunaler Sicht

In der Gewässerschutzverordnung werden Bestimmungen zum Gewässerraum und der Revitalisierung von Gewässern, zu Massnahmen in den Bereichen Schwall und Sunk und Geschiebehalt sowie zur Finanzierung aufgenommen. Aus Sicht des Schweizerischen Gemeindeverbandes gehen diese im Bereich des Gewässerraumes vorgeschlagenen Ausführungsvorschriften zu weit, greifen in die Kompetenz der Kantone ein und missachten somit das verfassungsmässige Subsidiaritätsprinzip. Sie berücksichtigen ausserdem die Anliegen der Gemeinden nicht. Der SGV lehnt deshalb den Entwurf der Gewässerschutzverordnung ab.

Mit dem hohen und verbindlichen Detaillierungsgrad von Art. 41a GSchV zur Festlegung der Breite des Gewässerraumes wird den lokal sehr unterschiedlichen Voraussetzungen nicht Rechnung getragen. Wie es Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes klar festhält, muss die Kompetenz für die Festlegung des Gewässerraumes bei den Kantonen liegen, respektive über die Instrumente der kantonalen Richtplanung und in Rücksprache mit den Gemeinden erfolgen.

Aus Sicht des SGV ist es nicht akzeptabel, dass sowohl im Bericht wie auch in der Verordnungsvorlage die Gemeinden nicht erscheinen und auch nicht auf deren Mitwirkungsrechte eingegangen wird. Die Gemeinden sind auch auf Verordnungsstufe rechtzeitig einzubeziehen. Die Auswirkungen der Vorlage auf die kommunale Ebene sind unzureichend dargelegt. Wir verlangen, dass der Bund bei künftigen Vorlagen aufzeigt, welche Konsequenzen sich für die Gemeinden konkret ergeben.

Zu GSchV Art. 54b

Bei Revitalisierungen sind auch die projektspezifischen Kosten der Gemeinden zu erfassen und in die Berechnung der anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass die Gemeinden auch entsprechend via Kantone an den BAFU-Beiträgen beteiligt werden.

Zu GSchV, Anhang 4, Ziffer 221 Abs.1 Bst.c

Wir sind mit den Anpassungen einverstanden, da sie eine wesentliche Erleichterung im Bereich der Grundwasserschutzzonen S3 bringen, und stimmen der Neuformulierung zu.

Für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

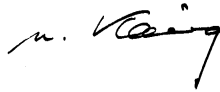
Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann
Ständerat

Direktor



Ulrich König

Kopie an:

- Schweizerischer Städteverband, Bern
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB, Bern